

Informationsblatt zur Anmeldung der Eheschließung für Spätaussiedler und Vertriebene

Diese Auskunft ist ohne Gewähr und gilt nur für Verlobte, die noch nicht verheiratet waren. Verbindliche Auskünfte (z.B. bei Vorehen, Besonderheiten) können nur individuell erfolgen.

Erforderliche Unterlagen:

1. Vorlage des gültigen **Reisepasses** oder **Personalausweises**
2. Aktuelle (**Erweiterte**) **Meldebesccheinigung** mit Nachweis über den Familienstand, erhältlich beim Einwohnermeldeamt Ihres Hauptwohnsitzes. Bei Wohnsitz in Schorndorf ist dies nicht erforderlich.
3. Original **Geburtsurkunde** vom Geburtsstandesamt mit Übersetzung in die deutsche Sprache (unter Beachtung der ISO R9-Transliterationsnorm).
4. **Registriarschein** auf dem Sie selbst eingetragen sind.
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Registriarschein Ihrer Eltern mit erfasst).
5. **Vertriebenenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung** in dem/der Sie selbst eingetragen sind.
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vertriebenenenausweis bzw. in der Spätaussiedlerbescheinigung Ihrer Eltern mit erfasst).
6. Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland ergänzende Erklärungen zum Namen abgegeben wurden: **Namenserklärung** (gemäß § 94 BVFG) des/r Verlobten (diese Erklärungen wurde ggf. beim Bundesverwaltungsamt oder später bei einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angeglichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. Vatersnamen, abgelegt werden).
7. Sollte Ihr jetziger Familienname vom Familiennamen in der Geburtsurkunde abweichen, haben Ihre Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gemeinsam eine Neubestimmung des Ehenamens nach der Einreise vorgenommen. Sie wurden oder haben sich selbst dieser Familiennamensänderung angeschlossen. In diesem Fall sind auch die entsprechenden **Namenserklärungen** Ihrer Eltern und Ihre Anschlussklärung vorzulegen.
8. **Einbürgerungsurkunde**, bei Aushändigung eines Vertriebenenenausweises oder einer Spätaussiedlerbescheinigung vor dem 01.08.1999, sofern zusätzlich zum Erwerb der Rechtstellung eines deutschen Staatsbürgers/einer deutschen Staatsbürgerin, nach der Einreise, eine Einbürgerung beantragt und eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wurde. Bei Spätaussiedlern, die ab dem 01.08.1999 eine Spätaussiedlerbescheinigung erhalten haben, wurde keine Einbürgerung mehr vorgenommen.

9. Aktuelle beglaubigte Abschrift des **Familienbuchs** der Eltern. Dies ersetzt alle o.g. Unterlagen für Spätaussiedler und Vertriebenen. Die Abschrift aus dem Familienbuch ist erhältlich bei dem Standesamt des Wohnsitzes der Eltern am 24.02.2007.

Hinweise:

➤ Ausländische Urkunden sind im Original mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen, die von einem im Bundesgebiet ansässigen Übersetzer gefertigt sind und die nach der ISO R9-Transliterationsnorm gefertigt sein müssen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Standesamt Schorndorf

Telefon: 07181 602-6009

standesamt@schorndorf.de

Stadtverwaltung Schorndorf

Urbanstraße 24

73614 Schorndorf

Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag und nach Vereinbarung	8.00 - 12.00 Uhr